

STATUT DES INTERDIÖZESANEN KATECHETISCHEN FONDS

(I K F)

Die Österreichische Bischofskonferenz gibt dem "Interdiözesanen Katechetischen Fonds" in Abänderung des Statutes vom 1. September 1981 mit Wirksamkeit vom 26.6.1989 nachstehendes

STATUT

I. Zweck

Zweck des "Interdiözesanen Katechetischen Fonds" ist

1. der Erwerb von Werknutzungsrechten und Werknutzungsbewilligungen von den Autoren jener Werke, die von der Österreichischen Bischofskonferenz als Lehrbücher für den Religionsunterricht an Schulen zugelassen werden sollen,
2. der Abschluß von Verlagsverträgen für die Lehrbücher für den Religionsunterricht,
3. die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Weiter- und Neuentwicklung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht,
4. die Förderung katechetischer Bestrebungen

II. Sitz

Der Sitz des "Interdiözesanen Katechetischen Fonds" ist in 1010 Wien, Singerstraße 7.

III. Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes bestehen aus dem Grundkapital und den sonstigen Einnahmen.

Das Grundkapital beträgt 400.000 Schilling und wurde von den Diözesen Österreichs wie folgt aufgebracht.

Diözese Eisenstadt:	S	12.000,— d.s.	3,000 %
Diözese Feldkirch:	5	10.000,— d.s.	2,500 %
Diözese Graz-Seckau:	S	48.000,— d.s.	12,000 %
Diözese Gurk:	S	21.000,— d.s.	5,250 %
Diözese Innsbruck:	5	16.500,— d.s.	4,125 %
Diözese Linz:	5	48.000,— d.s.	12,000 %
Diözese Salzburg:	S	18.000,— d.s.	4,500 %
Diözese St.Polten:	5	30.000,— d.s.	7,500 %
Diözese Wien:	S	196.500,— d.s.	49,125 %

>

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere die Zinsen des Grundkapitals und das Entgelt aufgrund der Verlagsverträge, welche das Institut abschließt.

IV. Organe

Die Organe des Instituts sind: Der Rektor
(Rektorstellvertreter) das Kuratorium der
Geschäftsführer

1. Der Rektor und sein Stellvertreter:

Der Rektor ist der jeweilige Referent für Schulfragen in der Österreichischen Bischofskonferenz.

Der Rektor leitet das Institut nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts. Der Rektorstellvertreter wird von der Österreichischen Bischofskonferenz über Vorschlag des Kuratoriums aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren ernannt und vertritt den Rektor im Falle seiner Verhinderung.

2. Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem Rektor und den jeweiligen Leitern der diözesanen Schulämter.

Dem Kuratorium obliegt die Entscheidung über alle Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes des Instituts, die Genehmigung des Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses, sowie die Genehmigung der Verlags- und Werknutzungsverträge. Das Kuratorium wird vom Rektor oder Rektorstellvertreter mindestens einmal in Jahr einberufen. Das Kuratorium ist überdies dann einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Kuratoriums oder der Geschäftsführer beantragen. Zu den Kuratoriumssitzungen sind jeweils alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Der Rektor ist wie die übrigen Mitglieder des Kuratoriums stimmberechtigt.

Beschlüsse über vorläufige Zahlungen aus dem Grundkapital an Autoren oder andere Gläubiger, sowie darüber, ob die Zinsen des Grundkapitals diesem zugeschlagen werden, oder der Erfüllung des Institutszweckes dienen sollen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Vertreter von Diözesen, die zusammen mehr als 50 % des Grundkapitals gemäß Punkt III. aufgebracht haben. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Beschlußfähigkeit für diese Beschlüsse setzt die Anwesenheit des Rektors oder Rektorstellvertreters und der Vertreter von mindestens fünf Diözesen voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor oder der Rektorstellvertreter. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Rektor oder Rektorstellvertreter und vom Protokollführer zu unterfertigen.

3. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird über Vorschlag des Kuratoriums vom Rektor bestellt. Dem Geschäftsführer obliegt im Einvernehmen mit dem Rektor oder Rektorstellvertreter der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums, die laufende Geschäftsführung einschließlich der Vorlage des Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses an das Kuratorium, die Führung von Verhandlungen mit Autoren, Verlegern bzw. Verlegergemeinschaften und die Vorbereitung der Verlags- und Werknutzungsverträge.

Der Geschäftsführer vertritt das Institut nach außen und unterzeichnet im laufenden Schriftverkehr. Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Inhalt, insbesondere das Institut verpflichtende Urkunden, werden vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Rektor oder Rektorstellvertreter unterfertigt. In Geldangelegenheiten ist der Geschäftsführer zusammen mit dem Rektor oder Rektorstellvertreter zeichnungsberechtigt.

V. Rechenschaftsbericht

Die Gebarung des Instituts hat nach den Normen für die kirchliche Vermögensverwaltung zu erfolgen. Der jährliche Rechnungsabschluß ist nach Genehmigung durch das Kuratorium dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz vorzulegen.

VI. Auflösung des Instituts

Die Auflösung des Instituts erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz. Im Fall der Auflösung sind die Werknutzungsrechte des Instituts zu verkaufen und all fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Verbleibende Geldbeträge das Grundkapital sind nach den im Punkt III. angeführten Prozentsätzen auf die (Erz)Diözesen Österreichs ausschließlich zur Förderung katechetischer Bestrebungen aufzuteilen.